

B e k a n n t m a c h u n g

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag des Wasserbeschaffungsverbandes Rohr auf Erteilung der gehobenen Erlaubnis für das Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen des Wasserbeschaffungsverbandes Rohr zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung**

Der Wasserbeschaffungsverband Rohr, Ringstraße 34, 91189 Rohr, beantragt das Wasserrecht für das Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen des Wasserbeschaffungsverbandes zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Es handelt sich um einen Erstantrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Entnahme und Ableitung von Grundwasser aus diesem Brunnen.

Das entnommene Grundwasser dient der Wasserversorgung des Hauptortes der Gemeinde Rohr. Der Brunnen befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 401/4 der Gemarkung Rohr, Gemeinde Rohr, Landkreis Roth. Es wird eine maximale Gesamtjahresentnahmemenge aus dem Brunnen WBV Rohr von 12.500 m³ beantragt (1,9 l/s, 164 m³/d, 2.000 m³/m). Der Brunnen soll als Redundanz für die nahe liegende Quellnutzung des Wasserbeschaffungsverbandes dienen und nur in schüttungsarmen Zeiten im Rahmen des bereits bewilligten Quellnutzungsrechtes von max. 80.000 m³/a zum Einsatz kommen.

Die Entnahme aus dem Brunnen WBV Rohr erfüllt den Tatbestand einer Gewässerbenutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8 ff. WHG. Es wurde eine gehobene Erlaubnis gem. § 15 WHG beantragt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 2, 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, werden **ei-nen Monat vom 30.07.2026 bis 31.08.2026** zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis 15.09.2026**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Rohr, Alte Gasse 1, 91189 Rohr, und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 224, Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt Roth einen Erörterungstermin durchführen (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG). Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Roth, den 29.07.2026

gez.

Meyer